

XXIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz

vom 3. August 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 5. Januar 2021¹ Kenntnis genommen und

erlässt:²

I.

Der Erlass «Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983»³ wird wie folgt geändert:

Art. 35^{bis}

³ (**geändert**) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung nicht erfüllt, besuchen Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf eine Sonderschule. **Das zuständige Departement und die Sonderschulen stellen gemeinsam sicher, dass jeder Schülerin und jedem Schüler, für die oder den der Besuch einer Sonderschule verfügt wurde, ein entsprechender Platz zur Verfügung steht.**

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

1 ABl 2021-00.036.610.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 8. Juni 2021; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 3. August 2021; in Vollzug ab 3. August 2021.

3 sGS 213.1.

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 8. Juni 2021

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Claudia Martin

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁴

Der XXIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz wurde am 3. August 2021 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 22. Juni bis 2. August 2021 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁵

Der Erlass wird ab 3. August 2021 angewendet.

St.Gallen, 17. August 2021

Der Präsident der Regierung:
Marc Mächler

Der Staatssekretär:
Benedikt van Spyk

4 Siehe ABl 2021-00.052.574.

5 Referendumsvorlage siehe ABl 2021-00.047.782.